



Förderprogramm 2024

**für Mitgliedsgenossenschaften der
OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen**



1. Einleitung

Ein Bekenntnis zu Wassergenossenschaften in Oberösterreich wurde erstmals bereits 1946 zum Ausdruck gebracht und mit Landtagsbeschluss zur Zusammenarbeit zwischen dem Land OÖ und dem damaligen „landwirtschaftlichen Wassergenossenschaftsverband“ verankert. Mit der Grundsatzvereinbarung des Landes OÖ mit der OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen in der Fassung vom 24. Oktober 2014 wurde am 06. März 2015 diese Zusammenarbeit auf der Grundlage des Regierungsbeschlusses GTW-2014-185320/15-Na vom 03. November 2014 und des Landtagsbeschlusses vom 04. Dezember 2014, Beilage 1303/2014, XXVII. GP verdeutlicht und neuerlich bekräftigt.

Auf dieser Basis wurde zur Förderung der Mitglieder des OÖ WASSER Genossenschaftsverbandes eGen eine entsprechende Förderrichtlinie (FRL) erlassen (GTW-BS-2015-175541/1 vom 2.9.2015; genehmigt durch Oö. Landesregierung am 7.09.2015).

Auf Basis des §5 der FRL wird durch das gegenständliche Förderprogramm 2024 die Förderhöhe **für Anträge von 1.01.2024 bis 31.12.2026** festgelegt. Die erforderliche Bedeckung erfolgt aus dem Budget der Abteilung Wasserwirtschaft VSt. 1/620107/7770/002 „Investitionsbeiträge an Wassergenossenschaften“, nach Maßgabe der genehmigten und vorhandenen Budgetmittel.

2. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der sich errechnende Förderbarwert wird auf ganze Zehnerbeträge (auf zwei Vorkommastellen) mathematisch auf- oder abgerundet.

Für Leistungen gemäß FRL § 3 (1) Ziffer a-e gilt:

- *Die Summe aller Förderungen je Wassergenossenschaft wird in einem Zeitraum von 3 Jahren mit **10.000,-- Euro** begrenzt.*



- *Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird eine Förderung erst ab einer Höhe von in Summe mind. € 500,- ausbezahlt, davon ausgenommen sind Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.*

Für Leistungen gemäß FRL § 3 (1) Ziffer a-d iZm Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen gilt:

- *Das Ausmaß der Förderung beträgt 20 Prozent der anerkannten tatsächlichen Kosten*
- *Diese Förderung kann auf Basis § 4 Abs. 7 der Richtlinie für Anträge mit förderbaren Gesamtkosten bis € 35.000,- abweichend von §3 (2) Ziffer b auch dann gewährt werden, wenn grundsätzlich andere Landesmittel angesprochen werden könnten, aber die WG auf andere Landesmittel und korrespondierende Bundesmittel verzichtet und keinen Antrag dazu einbringt.*

Für Leistungen gemäß FRL § 3 (1) Ziffer a-d iZm Meliorationsanlagen gilt:

- *Das Ausmaß der Förderung beträgt 50 Prozent der anerkannten tatsächlichen Kosten*
- *Manuelle Vorfluterinstandsetzungen werden pauschal mit € 2,00/lfm gefördert.*

Für Leistungen gemäß FRL § 3 (1) Ziffer e gilt:

- *Das Ausmaß der Förderung beträgt 50 Prozent der anerkannten tatsächlichen Kosten*

Für Leistungen gemäß FRL § 3 (1) Ziffer f gilt:

- *Das Ausmaß der Förderung beträgt 100 Prozent der anerkannten tatsächlichen Kosten.*

Beilage: FRL 2015

Auskünfte und Informationen erhalten Sie auch beim

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
Wassergenossenschaftlicher Bau- und Servicedienst
Kärntnerstraße 10 - 12
4021 Linz
Telefon: (+43 732) 7720-14030
E-Mail: bs.ww.post@ooe.gv.at